

Rechtsverordnung

über die Festlegung von Marktsonntagen in der Stadt Hachenburg

Aufgrund § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014 (GVBl. 2014, S. 40), in der derzeit gültigen Fassung, wird für die Stadt Hachenburg folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Für die Stadt Hachenburg werden folgende Sonntage als Marktsonntage festgelegt:

- **Sonntag, 16.07.2023 und**
- **Sonntag, 24.09.2023.**

§ 2

- (1) An diesen Marktsonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG festgesetzt werden.
- (2) An diesen Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Stadt Hachenburg durchgeführt werden.
- (3) Veranstaltungen im Rahmen der Marktsonntage sind gem. § 12 Abs. 4 LMAMG in der Zeit von 11 bis 18 Uhr durchzuführen. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes sind zu berücksichtigen.

§ 3

- (1) Ordnungswidrigkeiten können nach § 20 LMAMG geahndet werden.
- (2) Auf die Vorschriften der Gewerbeordnung und des Landesgesetzes für Messen, Ausstellungen und Märkte wird verwiesen.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Hachenburg, den 08.05.2023

Verbandsgemeindeverwaltung
Hachenburg
gez. Dörner
Marco Dörner
Erster Beigeordneter